

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 06.12.2011:

Der deutsche Rechtskreis II / Weitere Rechtskreise

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>

Eigenarten des deutschen Privatrechts

- Betonung des Willensdogmas im Privatrecht.
 - Vgl. die umfangreichen Anfechtungsmöglichkeiten wegen Inhalts- und Erklärungsirrtums.
 - Das österreichische Recht ist stärker vom Gedanken des Vertrauensschutzes geprägt!
- Fehlen einer deliktischen Generalklausel.
- Exkulpationsmöglichkeit bei der deliktischen Gehilfenhaftung.
- Entwicklung der Rechtsinstitute der positiven Forderungsverletzung und der *culpa in contrahendo* zur Schließung von Lücken im Deliktsrecht.
- Abstraktions- und Trennungsprinzip.

Besonderheiten des österreichischen Privatrechts

- Starker Einfluss naturrechtlichen Gedankenguts:
 - Vertrauensgedanke im Zivilrecht.
 - Haftungsgeneralnorm, § 1295 ABGB (gilt für vertragliche und deliktische Haftung).
- Kausales Übergabeprinzip bei der Übereignung beweglicher Sachen.

Besonderheiten des Schweizer Rechts

- Allgemeines:
 - Große Bedeutung des Föderalismus
 - Gewählte, in der ersten Instanz nicht notwendig juristisch ausgebildete Richter.
- Privatrecht
 - OR beruht auf dem ADHGB Dresdener Entwurf eines Obligationenrechts für den deutschen Bund von 1866.
 - Kodifikation des „bürgerlichen Rechts“ und des Handelsrechts.
 - Geringerer Abstraktionsgrad als das BGB.
 - Existenz einer deliktischen Generalklausel.
 - Kausales Übergabeprinzip bei der Übereignung beweglicher Sachen.

Weitere Rechtsordnungen des deutschen Rechtskreises

- Kodifikationen des Privatrechts nach deutschem Vorbild in:
 - Japan (1898)
 - China (1930, in Taiwan noch in Kraft)
 - Griechenland (1946)
 - Südkorea (1958).
- Kodifikation schweizerischem Muster in der Türkei (1926).
- Einflüsse des österreichischen Rechts im östlichen Mitteleuropa.
- Die Rechtsordnung Lichtensteins orientiert sich an österreichischen und schweizerischen Vorbildern.

Weitere bedeutende Rechtskreise

- Islamischer Rechtskreis
- Ostasiatischer Rechtskreis
- ...

Das islamische Recht (1)

- Quellen:
 - Koran
 - Sunna (Überlieferung von Aussprüchen und Handlungen des Propheten außerhalb des Koran).
 - Idschma (Konsens der Gemeinde)
 - Analogieschluss
- Herausbildung verschiedener Rechtsschulen
 - Malikiten (Nord-, West- und Zentralafrika)
 - Hanifiten (Naher und mittlerer Osten)
 - Schafiiten (Ostafrika, Indonesien, Malaysia)
 - Hanbaliten (Saudi Arabien)
- Heute in den meisten Staaten durch weltliches Recht überlagert.
 - Islamisches Recht wird nicht offen geändert, aber z.B. durch Verfahrensregelungen überspielt.
 - Auswahl unter den Ansichten der verschiedenen Rechtsschulen.

Das islamische Recht (2)

- Charakteristische Regelungen des islamischen Rechts:
 - Zinsverbot
 - Ausschluss der Verjährung
 - Zulassung der Polygamie.
 - Scheidung durch einseitige Erklärung des Ehemannes
 - Keine Erbeinsetzung im Testament

Recht in Ostasien

- Vor dem Auftreten der Europäer:
 - In China: Seit der Tang-Zeit große Kodifikationen mit fast ausschließlich strafrechtlichem Inhalt.
 - „Ius Commune“ auf der Basis der Übernahme der chinesischen Rechtskodizes in Japan, Korea, Vietnam.
- Ab Ende des 19. Jahrhunderts: Übernahme westlicher Rechtsvorstellungen.
 - Vor allem französische, deutsche und amerikanischen Einflüsse.
 - Problem: Wirkungen des transplantierten Rechts in der Praxis.

Japan

- Seit 1867 Bemühung um Modernisierung des Rechtssystems.
 - Ziel: Beseitigung der „ungleichen Verträge“ mit den Europäern.
- Zunächst starke Orientierung am französischen Recht.
- Dann Anlehnung an die Entwürfe des BGB.
- 1898 Inkrafttreten des Zivilgesetzbuchs.
- Seit 1945 starker US-amerikanischer Einfluss.

China

- 1930: Einführung eines ZGB nach japanisch-deutschem Muster.
 - Auf Taiwan noch in Kraft.
- 1945: Abschaffung der gesamten „bürgerlichen“ Rechtsordnung.
- Seit 1976: Wiederaufbau der Rechtsordnung.
- Einzelgesetze für bestimmte Teilgebiete (Vertragsrecht, Sachenrecht, Deliktsrecht).
- Neue Gesamtkodifikation geplant.

Vorlesung „Einführung in die Rechtsvergleichung“
am 13.12.2011:

Vertragsschluss (1)

Prof. Dr. Thomas RUFNER

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet

<http://www.uni-trier.de/index.php?id=42147>